

Satzung

des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e.V., Regionalverband „Großenhainer Pflege“

In der von der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 geänderten Fassung

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 2 Zweck und Aufgaben](#)

[§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge](#)

[§ 4 Finanzmittel](#)

[§ 5 Organe](#)

[§ 6 Mitgliederversammlung](#)

[§ 7 Vorstand](#)

[§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen](#)

[§ 9 Auflösung des Vereins](#)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e.V., Regionalverband „Großenhainer Pflege“, im weiteren Regionalverband genannt.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU, Landesverband Sachsen e. V. und er erkennt dessen Satzung, sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (3) Der Regionalverband hat seinen Sitz in Großenhain.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Regionalverbandes ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Pflege von Lebensräumen,
- die Mithilfe bei der Erforschung von Flora und Fauna,
- das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen,
- Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
- das Eintreten für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Naturschutzes,
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen, mit Naturschutzbehörden und wissenschaftlichen Institutionen, die sich vorzugsweise auf den praktischen Naturschutz orientieren.

(3) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich sowie überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1)** Der Regionalverband betreut und vertritt die Mitglieder des NABU, Landesverbandes Sachsen e. V. in seinem Wirkungsbereich.
 - (2)** Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.
-

§ 4 Finanzmittel

- (1)** Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (2)** Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Regionalverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - (3)** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Nachgewiesene Aufwendungen, welche bei der Erfüllung der o. g. satzungsgemäßen Zwecke entstanden sind, können erstattet werden, wenn sie zuvor dem Vorstand angezeigt wurden.
 - (4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
-

§ 5 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu ist vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 3 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Meißen.

Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Regionalverbandes „Großenhainer Pflege“ ebenfalls mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben.

Den Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Regionalverbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der im Regionalverband organisierten Mitglieder in schriftlicher Form verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - die Auflösung des Regionalverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, bei Abstimmungen zu Personen auf Antrag geheim.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen
-

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart bzw. maximal aus sieben Personen. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretervollmacht. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Regionalverband gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Ausnahmsweise können dringende Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise im aktuellen Fall widerspricht. Solche Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich im Protokoll festzuhalten.
-

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
 - (3) Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
-

§ 9 Auflösung des Regionalverbandes

- (1) Über die Auflösung des Regionalverbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der beschlossenen Auflösung zustimmt.
 - (3) Die Mitgliedschaft im NABU, Landesverband Sachsen e. V. wird durch die Auflösung des Regionalverbandes nicht berührt.
 - (4) Bei Auflösung des Regionalverbandes, bei Austritt oder Wechsel aus dem NABU oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den NABU, Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

Großenhain, 22.10.2021

Volker Wilhelms
Vorsitzender des
NABU-Regionalverbandes „Großenhainer Pflege“